



◀ David Byrne,
Kommissar für
Gesundheit und
Verbraucherschutz

Leitartikel

Umrissen habe ich meine Vorstellungen von einem zeitgemäßen System für die Europäische Union bereits im Januar 2000 im Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit. Fürwahr ein Plan mit weit reichenden Ambitionen. Für mich war es deshalb eine große Genugtuung, dass der Rat am 27. April den noch ausstehenden Teil an wichtigen Rechtsvorschriften im Rahmen des Reformprogramms angenommen hat.

Die neuen Rechtsvorschriften über Lebensmittel- und Futtermittelkontrollen und Hygienebestimmungen enthalten eine wesentliche Flexibilitätskomponente in Sachen Herstellung herkömmlicher Lebensmittel. Für mich gehörte dies mit zu den wichtigsten Zielen unseres Reformvorhabens, auf dass Europas Vielfalt weiterhin gewahrt bleibt und gestärkt wird. Die Bürger Europas mögen zwar für unbedingt sichere Lebensmittel sein. In keinem Fall aber möchten sie „fades Nahrungseierlei“. Vielmehr legen sie Wert darauf, ihre nationalen bzw. regionalen Spezialitäten in Ehren zu halten.

Unsere Regeln sollen Importe unbedenklicher Lebensmittel leichter machen, damit unsere Verbraucher die gleichen Sicherheiten haben wie die Hersteller in der EU. An die Bürger Europas und die Handelspartner ergeht die unmissverständliche Botschaft, dass die EU-Rechtsvorschriften zur Lebensmittelsicherheit mitnichten als protektionistische Maßnahmen gedacht sind.

IN DIESER AUSGABE

EU-Lebensmittelhandel mit Entwicklungsländern, eine Win-Win-Situation	1-2
EU verstärkt Vorschriften über Hygiene und Lebens- und Futtermittelkontrollen	2
EU genehmigt Import von GV-Süßmais in Dosen	3
Europa befürwortet Online-Gesundheitsfürsorge	3
EU richtet Netzwerk nationaler Überwachungsbehörden für Verbraucherschutz ein	4
OIE hält Generalversammlung des Internationalen Komitees ab	4

EU-Lebensmittelhandel mit Entwicklungsländern, eine Win-Win-Situation

Die Einhaltung von EU-Standards für Lebensmittelsicherheit ist zwar eine Herausforderung für die Entwicklungsländer, hilft ihnen aber auch, der sicherere Lebensmittel für die eigene Bevölkerung zu erzeugen.

Auf einer Tagung in Killarney, Irland, haben die EU-Landwirtschaftsminister am 11. Mai das Engagement der Europäischen Union bekräftigt, sich für mehr Lebensmittelhandel mit den Entwicklungsländern einzusetzen.

„Die EU hat weltweit das offenste Lebensmitteleinfuhrsystem. Die Entwicklungsländer ziehen beträchtlichen Nutzen aus dem zollfreien Zugang zu unseren Märkten“, erklärte EU-Kommissar Byrne.

Der Kommission obliegt es, klare Vorschriften für die Lebensmittelsicherheit und entsprechende Anwendungsleitlinien festzulegen. So geben die Leitlinien näheren Aufschluss über die EU-Einfuhrbedingungen für Tiere und tierische Erzeugnisse und legen genau fest, welche Vorgaben Unternehmen erfüllen müssen, die Erzeugnisse in die EU einführen möchten. In den Leitlinien wird erklärt, wie die Entwicklungsländer im Einzelnen vorzugehen haben.

Um zu gewährleisten, dass importierte Erzeugnisse den EU-Standards für Lebensmittelsicherheit entsprechen, dürfen nur solche Länder und Betriebe in die EU exportieren, die in einem „Amtlichen Verzeichnis“ erfasst sind. In diesem Verzeichnis aufgeführt sind 100 Länder weltweit. Betriebe, die in das Verzeichnis aufgenommen werden möchten, haben sich mit der in ihrem Land zuständigen Behörde ins Benehmen zu setzen.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind die größten Entwicklungshilfegeber der Welt. Unter anderem helfen sie den Entwicklungsländern durch technische Unterstützung und Maßnahmen zum Ausbau ihrer Kompetenzen, die EU-Standards für Lebensmittelsicherheit einzuhalten. So hat die EU beispielsweise ein groß angelegtes Programm für die Fischerei initiiert, das sich an 60 AKP-Staaten (Afrika, Karibik und Pazifik) und an 8 Überseegebiete der EU-Mitgliedstaaten richtet. Besonders geachtet wird bei diesem Programm darauf, dass die Erzeugnisse von Fischerei-Kleinbetrieben nicht von den Möglichkeiten des Welthandels ausgeschlossen werden. Neben diesem Programm von einem Gesamtvolumen von 54 Mio. Euro ist unter der Bezeichnung TRADE.COM ein neues Instrument zur Entwicklung von Kompetenzen vorgesehen, das Mitte 2004 opera-



© Eweka Slide

Lebensmittelhygiene: Was gibt's Neues?

- Einheitliches Verfahren für Lebensmittel jeder Art**
 Bislang galt in Fragen der Lebensmittelhygiene eine differenzierte Vorgehensweise je nach betroffenen Bereichen. Zum Beispiel galten für Obst und Gemüse sehr allgemein gefasste Regeln, wogegen bei Lebensmitteln tierischen Ursprungs spezifische, sehr detaillierte spezifische Bestimmungen zur Anwendung gelangten.
- Das Konzept „Vom Erzeuger zum Verbraucher“**
 Die neuen Bestimmungen gelten für die gesamte Erzeugungskette einschließlich aller Stufen auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs. Unter die Kontrollbestimmungen fielen früher z.B. die Herstellungsstufen im Erzeugerbetrieb nur im Falle bestimmter Erzeugnisse wie Milch.
- Registrierung und Zulassung von Lebensmittelunternehmen**
 Nach den derzeitigen Bestimmungen ist eine Registrierung und Zulassung lediglich für Lebensmittel tierischen Ursprungs vorgesehen.
- Flexibilität**
 Die neuen Bestimmungen sehen generell vor, dass für herkömmliche Lebensmittel-Herstellungsverfahren, Lebensmittelunternehmen in abgelegenen Gebieten und andere Lebensmittelunternehmen schlechthin Ausnahmeregelungen beantragt werden können, soweit es dabei um betriebliche Ausrüstung, Planung und Bau von Betriebsanlagen geht.
- Kontrollen seitens der Lebensmittelunternehmen**
 Die Lebensmittelunternehmen – mit Ausnahme auf der Ebene der Primärproduktion – haben auf der Grundlage der HACCP-Grundsätze (Hazard Analysis Critical Control Points) Verfahren zu entwickeln, wie im Codex Alimentarius festgelegt. In einem Fleischzerlegungsbetrieb beispielsweise kann ein „kritischer Kontrollpunkt“, bei dem nach den Grundsätzen des HACCP-Systems zu verfahren ist, darin bestehen, sicherzustellen, dass das Fleisch bei einer Temperatur gelagert wird, die so geregelt ist, dass es nicht zur Entstehung pathogener Bakterien kommt. Vorgesehen ist außerdem eine Flexibilitätsklausel, um der besonderen Lage kleiner Betriebe Rechnung zu tragen.
- Einmalige Betriebszulassung**
 Die derzeitigen Richtlinien für den veterinärmedizinischen Bereich sehen eine warenbezogene Betriebszulassung vor. Demzufolge müsste ein Betrieb, in dem sowohl Fleisch als auch Fischereierzeugnisse und Milchprodukte anfallen, eigentlich drei gesonderte Zulassungen einholen. Nach den neuen Bestimmungen ist die Zulassung nicht mehr produktbezogen, sondern betriebsgebunden.
- Definition für Lebensmittel tierischen Ursprungs**
 Nach den neuen Bestimmungen fallen zusammengesetzte Erzeugnisse, die sowohl Nahrungsmittel tierischen Ursprungs als auch Nahrungsmittel pflanzlichen Ursprungs enthalten, unter die allgemeinen Lebensmittelhygienevorschriften und nicht mehr unter spezifische Bestimmungen wie etwa die Anforderungen für Fleischzeugnisse oder für Milchprodukte.
 Bislang galt beispielsweise eine mit Salami belegte Pizza als Fleischzeugnis, eine mit Fisch belegte Pizza dagegen nicht als Fischprodukt.

tionell sein soll und mit 50 Mio. Euro ausgestattet ist. Eine der Komponenten dieses neuen Programms ist die Unterstützung der AKP-Partner bei der Lösung spezifischer Probleme und der Beseitigung von Handelshemmnissen, insbesondere im Zusammenhang mit der Einhaltung der EU-Sicherheitsvorschriften für Lebensmittelexporte in die EU.

Weitere Informationen unter:

http://europa.eu.int/comm/food/dyna/press_rel/press_rel_ff_en.cfm
<http://forum.europa.eu.int/irc/sanco/vets/info/data/listes/table0.html>

EU verstärkt Vorschriften über Hygiene und Lebens- und Futtermittelkontrollen

Vereinfachte und flexiblere Hygienebestimmungen vervollständigen umfassende Überarbeitung der für diese Bereiche bestehenden Regelung.

Am 26. April haben die Landwirtschaftsminister ihre Rechtsvorschriften zur Lebens- und Futtermittelkontrolle wie jene Vorschriften gebilligt, die das bestehende EU-System zur Lebensmittelsicherheit verstärken.

Dazu erklärte der für Gesundheit und Verbraucherschutz zuständige EU-Kommissar David Byrne, „das es sich dabei um essenzielle Initiativen handle, die aufzulegen er als EU-Kommissar versprochen habe. „Diese Gesetze“, so David Byrne, „werden unsere Lebensmittelsicherheitssysteme grundlegend verbessern und wichtige Strukturreformen nach sich ziehen. Die neuen Regeln werden den Verbraucherschutz in der EU deutlich verbessern. Ich, für meinen Teil, verpflichte mich, dafür Sorge zu tragen, dass sie dergestalt praktisch umgesetzt werden, dass damit keine unnützen Belastungen entstehen. Daran arbeiten wir bereits mit den KMU und anderen Betroffenen.“

Die Rechtsvorschriften fügen sich ein in den neuen Ansatz der EU in Sachen Lebensmittelsicherheit. Dieses Konzept basiert auf dem Grundsatz, dass Hersteller von Lebensmitteln auf der ganzen Linie dafür verantwortlich sind, dass ihre Produkte sicher sind und dass die Hygienevorschriften auf jeder Stufe der Lebensmittelkette, d.h. durchgängig vom Erzeuger bis zum Endverbraucher, angewandt werden.

Das Hygiene-Vorschriftenpaket, mit fünf neuen „Gesetzen“, die ab 2006 gelten werden, ersetzt die bislang über 17 verschiedene EU-Richtlinien verstreute komplexe Hygienebestimmungen und fasst diese in einem einzigen, transparenten Instrument im Bereich Hygienepolitik zusammen. Das Vorschriftenpaket gilt für alle Lebensmittelunternehmen und beinhaltet effiziente Instrumente zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit und zur Bewältigung künftiger Krisen der gesamten Lebensmittelherstellungskette.

In erster Linie verantwortlich für die Einhaltung der Hygienevorschriften sind die Lebensmittelunternehmen selbst, während die zuständigen nationalen Behörden durch regelmäßige Kontrolle die Einhaltung dieser Bestimmungen inspizieren. Außerdem muss jedes Lebensmittelunternehmen registriert sein.

Gebilligt haben die Agrarminister außerdem neue Lebens- und Futtermittelkontrollen, mit denen die bestehenden Kontrollsysteme durch eine neue Vorgehensweise zur besseren Durchsetzung der Maßnahmen rationalisiert und konsolidiert werden. Demgemäß werden die amtlichen Lebens- und Futtermittelkontrollen in einer Weise neu organisiert werden, dass getreu dem Konzept „Vom Erzeuger zum Verbraucher“ fürderhin für alle Sektoren in sämtlichen Phasen der Lebensmittelherstellung Kontrollen vorgesehen sind.

Mit der neuen Verordnung wird ein einheitliches System zur Kontrolle von Lebensmittel- und Futtermitteln eingeführt geschaffen, wobei sich Art und Häufigkeit der Kontrollen am Risiko orientieren.

Weitere Informationen unter http://europa.eu.int/comm/food/dyna/press_rel/press_rel_ff_en.cfm

EU genehmigt Import von GV-Süßmais in Dosen

Süßmais aus der gentechnisch veränderten Sorte *Bt11* ist jetzt in der EU unter Einhaltung neuer, strenger Kennzeichnungsvorschriften zugelassen.

Am 19. Mai hat die Europäische Kommission das Inverkehrbringen von Süßmais aus der gentechnisch veränderten Sorte *Bt11* genehmigt, die von dem Schweizer Agrochemieunternehmen Syngenta vermarktet wird. Die Genehmigung gilt für 10 Jahre.

„GV-Süßmais“ unterliegt vor dem Inverkehrbringen einer weltweit beispiellos strengen Bewertung. Die wissenschaftliche Bewertung hat ergeben, dass dieser Mais genauso sicher ist wie konventionelle Maissorten. Die Lebensmittelsicherheit steht also außer Frage. Hier geht nur um die Wahlfreiheit des Verbrauchers“, erklärte EU-Kommissar Byrne.

Bei eingeführtem Süßmais in Dosen ist nach den neuen EU-Vorschriften unmissverständlich anzugeben, dass der Mais aus dem Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen stammt.

Die Einfuhr von Maiskörnern der gentechnisch veränderten Sorte *Bt11* in die EU ist bereits seit 1998 zugelassen. In der EU wird dieser Mais in Futtermitteln und in Lebensmittel-Derivaten wie etwa Maisöl, Maismehl, Zucker und Sirup, in Snacks, Backwaren, frittierten Lebensmitteln, Süßwaren und Softdrinks eingesetzt. Die neue Genehmigung gilt speziell für die Einfuhr von frischem Süßmais bzw. Süßmais in Dosen. Die Genehmigung zum Anbau von *Bt11*-Mais ist zwar beantragt, aber noch nicht erteilt.

Weitere Informationen unter http://europa.eu.int/comm/food/food/biotechnology/index_de.htm

Europa befürwortet Online-Gesundheitsfürsorge

Bis Ende dieses Jahrzehnts wird Online-Gesundheitsfürsorge für Ärzte, Patienten und Bürger zum Alltäglichen gehören.



© Eureka Slide

Ob computergestützte Verschreibungen, elektronische Patientenakten, Telemedizin, Online-Gesundheitsversorgung oder „virtuelle Arztbesuche“: Die Liste der Möglichkeiten zur Online-Gesundheitsfürsorge wird immer länger. Ein von der Europäischen Kommission am 7. Mai angenommener Aktionsplan verdeutlicht, wie die Mitgliedstaaten die Informations- und Kommunikationstechnologien zum Zwecke einer besseren gesundheitlichen Versorgung nutzen könnten.

„Diese Technologie vermag klare Antworten auf die gesundheitlichen Anliegen der Patienten zu bieten, da sie grundlegende Informationen über Bedingungen der Gesundheitsversorgung,

über Arzneimittel und über den Gesundheitszustand des Einzelnen gibt, ja sogar gestattet, zweite Meinungen einzuholen“, erklärte David Byrne in seiner Ansprache auf der Europäischen „e-Health“- Konferenz Anfang Mai in Cork, Irland.

Die Vorschläge werden zu einer besseren Gesundheitsversorgung zu gleichen oder niedrigeren Kosten beitragen. In dem eingangs erwähnten Aktionsplan wird als Ziel die Schaffung eines europäischen Raums der Online-Gesundheitsfürsorge“ formuliert und es werden praktische Schritte zur Verwirklichung dieses Ziels aufgezeigt. Elektronische Patientenakten, Patientenkenntungen und Gesundheitsausweise sowie schnelle Internetzugänge für die Gesundheitssysteme sollen dazu beitragen, das Potenzial der Online-Gesundheitsfürsorge voll auszuschöpfen.

Der Aktionsplan ist das dritte Element in der Reihe der jüngsten Tätigkeiten der Kommission im Bereich Gesundheit. Bei den beiden anderen Bereichen handelt es sich um Patientennobilität und Benchmarking der nationalen Reformen der Gesundheitsversorgung, der Langzeitpflege und des Sozialschutzes.

Konkrete Maßnahmen zur Schaffung eines „Europäischen Raums der Online-Gesundheitsfürsorge“ gemäß dem Aktionsplan

- Bis 2005 sollen die Mitgliedstaaten ihre eigenen Marschrouten für die Online-Gesundheitsfürsorge entwickeln, und ein öffentliches Gesundheitsportal der EU soll als zentrale Anlaufstelle für Gesundheitsinformationen fungieren.
- Bis 2006 sollen die Arbeiten zu Kernthemen weit fortgeschritten sein, z.B. die Entwicklung eines gemeinsamen Konzepts für Daten zur Identifizierung von Patienten und Einführung von Normen, die es ermöglichen, dass alle Teile von Gesundheitsversorgungsnetzen miteinander kommunizieren und Patienteninformationen unter einander austauschen können.
- Bis 2008 sollen Gesundheitsinformationsnetze, die Dienste über feste und drahtlose Breitbandnetze anbieten und Gittertechnologien („Grids“) nutzen, um die Verarbeitungskapazität und die Interaktion zwischen verschiedenen Systemen zu verstärken, zum Alltäglichen gehören.

Neue Leitlinien für die Marktrücknahme gefährlicher Produkte

Am 29. April hat die Europäische Kommission Leitlinien festgelegt, mit denen das Funktionieren des gemeinschaftlichen Schnellwarnsystems RAPEX für Produkte, die eine ernsthafte Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Verbraucher darstellen, verbessert werden soll.

Woche für Woche gehen der Europäischen Kommission über das Schnellinformationssystem em 4 bis 6 Gefahrenmeldungen von nationalen Verbraucherschutzbehörden aus der gesamten EU zu. Häufigste von den betreffenden Produkten ausgehende Gefahren: Erstickung, Obstruktion der Atemwege, Stromschlag und Verbrennungen. Am häufigsten betreffen die Gefahrenmeldungen Spielzeug, am zweithäufigsten Elektrogeräte.

Verstärkt wurde das Schnellwarnsystem RAPEX mit dem Inkrafttreten der neuen Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit am 15. Januar. Nach dieser Richtlinie sind die Hersteller und Vertriebs Händler jetzt rechtlich verpflichtet, den zuständigen Behörden Meldung über gefährliche Produkte zu erstatten. Seit Februar veröffentlicht die Kommission übrigens wöchentlich eine Zusammenstellung der über das System RAPEX erhaltenen Gefahrenmeldungen. Die neuen RAPEX-Leitlinien besagen in aller Deutlichkeit, dass die Behörden der Mitgliedstaaten verpflichtet sind, von sich aus die Kommission von gefährlichen Produkten in Kenntnis zu setzen und Maßnahmen zu ergreifen, sobald sie über RAPEX eine Gefahrenmeldung zu einem gefährlichen Produkt erhalten. Außerdem enthalten die Leitlinien praktische Hinweise für die Erstellung und die Einreichung von Gefahrenmeldungen und genaue Angaben über die für die einzelnen Phasen der so genannten Notifizierung und der nachfolgenden Bearbeitungsschritte einzuhaltenen Fristen.

http://europa.eu.int/comm/consumers/cons_safe/prod_safe/gpsd/rapex_en.htm#overviews

⇒ **Neues in Kürze: Verbraucherfragen**

18. Mai – Der Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ erzielt politische Einigung zum Vorschlag der Kommission über unlautere Geschäftspraktiken

■ **Gemeinsame EU-Rückstandshöchstwerte bei Pestiziden**

Am 26. April haben die EU-Landwirtschaftsminister den Vorschlag der Kommission zur Harmonisierung der Rückstandshöchstwerte bei Schädlingsbekämpfungsmitteln in Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs auf Gemeinschaftsebene gebilligt.

„EU-weit einheitliche Rückstandshöchstwerte können das Vertrauen der Verbraucher stärken, weil damit klar ist, dass zum Beispiel Äpfel aus einem anderen Land keine höheren Pestizidrückstände aufweisen Äpfel aus heimischem Anbau“, erklärte EU-Kommissar Byrne.

Nach Inkrafttreten der Verordnung, die ab 2005 Anwendung findet, werden Rückstandshöchstwerte für Pestizide nach einer vorübergehenden „Anlaufzeit“ harmonisiert und künftig nur noch auf europäischer Ebene festgesetzt. Handelshemmnisse, wie in der bisherigen Situation, in der jeder Mitgliedstaat mangels EU-weit einheitlicher Rückstandshöchstwerte seine eigenen Höchstwerte festlegen konnte, wird es dann nicht mehr geben.

Unter Rückstandshöchstwert zu verstehen ist die gesetzlich höchstzulässige Menge eines Pestizidrückstands, die in einem Lebens- oder Futtermittel festgestellt werden darf. Eine Überschreitung des Rückstandshöchstgehalts muss nicht unbedingt Anlass zur Besorgnis in gesundheitlicher Hinsicht geben. Bei Pestiziden, die in der Landwirtschaft verwendet werden, gelten als zulässige Rückstandshöchstwerte die Werte, die auf dem höchsten, noch sicheren Niveau, das zu erwarten ist, festgesetzt werden, wenn das Pestizid ordnungsgemäß und unter Beachtung der entsprechenden Rechtsvorschriften verwendet wird.

Weitere Informationen unter http://europa.eu.int/comm/food/fs/ph_ps/pest/intro_en.pdf

⇒ **Neues in Kürze: Lebensmittelsicherheit**

3. Mai – Die Europäische Kommission legt Maßnahmen für Importe tierischer Nebenerzeugnisse fest

29. April – Vierundzwanzig amtliche Laboratorien der neuen Mitgliedstaaten unterzeichnen in Prag eine Vereinbarung über die Aufnahme in das Europäische Netz für GVO-Laboratorien

23. April – Die Europäische Kommission legt einen Bericht über die Umsetzung der im Jahr 2002 verabschiedeten „Strategie für Biowissenschaften und Biotechnologie“ vor

⇒ **Neues in Kürze: Öffentliche Gesundheit**

17.-24. Mai – Weltgesundheitsversammlung, WHO Genf

17. Mai – Offenes Gesundheitsforum

11.-12. Mai – Informelle Tagung der Gesundheitsminister, Cork

EU richtet Netzwerk nationaler Überwachungsbehörden für Verbraucherschutz ein

Kooperation zwischen den nationalen Verbraucherschutzbehörden ist die einzige Möglichkeit, unseriöse Händler gerichtlich zu belangen.

Am 18. Mai haben die EU-Minister eine neue Rechtsvorschrift über die Schaffung eines EU-weiten Netzes nationaler Regelungsbehörden angenommen. Damit soll in einer aufeinander abgestimmten Weise gegen betrügerische Händler, die über Grenzen hinweg agieren, vorgegangen werden.

„Grenzüberschreitende Betrügereien schädigen nicht nur die Verbraucher. Sie unterminieren auch das Vertrauen in den EU-Binnenmarkt. Die Mitgliedstaaten müssen zusammenarbeiten, wenn sie unseriösen Geschäftemachern das Handwerk legen wollen. Unser EU-weites Durchsetzungsnetz gibt ihnen hierfür die Mittel in die Hand“, erklärte EU-Kommissar Byrne. „Skrupellose Geschäftemacher“, so der Kommissar weiter, „sind jetzt gewarnt: In der EU werden sie bald kein Schlupfloch mehr finden.“

In dem Maße, wie unseriöse Geschäftemacher neue Technologien und Gelegenheiten nutzen, entstehen auch zunehmend grenzüberschreitende Probleme. So betrafen nach Schätzungen der European Advertising Standards Alliance (EASA) rund 63 % der zwischen 1992 und 2002 eingegangenen grenzüberschreitenden Beschwerden unseriöse oder am Rande der Legalität agierende Geschäftemacher. Im grenzüberschreitenden Direktversandhandel betrug dieser Anteil sogar 86 %. Auf europäischer wie auch auf internationaler Ebene ist diese Problematik erkannt worden und man sich der Tatsache bewusst, dass sich dieses Phänomen mit den nationalen Rechtssystemen allein nicht bewältigen lässt. Die neue Rechtsvorschrift, die auf einen Vorschlag der Kommission vom Juli 2003 zurückgeht, versetzt die nationalen Behörden in die Lage, mit den Partnerbehörden in den anderen Mitgliedstaaten genauso unkompliziert und nahtlos zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen wie mit Behörden im eigenen Land.



OIE hält Generalversammlung des Internationalen Komitees ab

Vom 23. bis 28. Mai 2004 fand in Paris die 72. Generalversammlung des Internationalen Komitees des Internationalen Tierseuchenamts (OIE) statt. Daran teil nahmen offizielle Delegierte aller 166 Länder, die dieser Weltorganisation angehören, darunter auch sämtliche EU-Mitgliedstaaten. Auf der Generalversammlung besprochen wurden u. a. Tierseuchen wie BSE und Geflügelpest, Fragen der Identifizierung und Rückverfolgbarkeit von Tieren, artgerechte Tierhaltung und Lebensmittelsicherheit.

Die Europäische Kommission koordiniert die von den Mitgliedstaaten eingebrachten Beiträge zu den OIE-Tätigkeiten. Da ihr unlängst beim OIE Beobachterstatus zuerkannt wurde, kann die Kommission künftig auf den Generalversammlungen viel konkreter in die Aussprachen eingreifen.

Umfassende Einzelheiten zur koordinierten Position der Gemeinschaft in den zur Diskussion stehenden Angelegenheiten sind zu finden unter http://europa.eu.int/comm/food/international/organisations/oie_en.htm. Weitere Einzelheiten über die Generalversammlung des Internationalen Tierseuchenamts auf der OIE-Website unter <http://www.oie.int/eng/session%20generale/home.htm>.

Consumer Voice, Ausgabe Mai 2004
Die in *Consumer Voice* vertretenen Meinungen geben nicht notwendigerweise die Standpunkte der Europäischen Kommission wieder. Die Wiedergabe von Beiträgen ist – ausgenommen zu gewerblichen Zwecken – unter Angabe der Quelle gestattet.
E-Mail: sanco-newsletter@cec.eu.int

Koordination: Marie-Paule Benassi; **Redaktion:** Iwona Pajak, Ben Duncan, Terese Van oel in Zusammenarbeit mit der GD Gesundheit und Verbraucherschutz der Europäischen Kommission.
Layout: Deborah MacRate-Ockerman
Website:
http://europa.eu.int/comm/dgs/health_consumer/index_de.htm